

Förderungsgrundsätze
für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb/Bau von selbstgenutzten Wohnhäusern/Eigentumswohnungen in Adendorf durch Familien und Haushalte mit mindestens einem Kind

1. Rechtsgrundlage und Ziel der Förderung

Die Gemeinde Adendorf gewährt entsprechend des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) und nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf Antrag

- a) einmalige Zuschüsse oder
- b) lfd. Finanzierungszuschüsse

für den Neubau und Erwerb selbstgenutzter Wohnhäuser/Eigentumswohnungen in Adendorf.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Adendorf entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- der Bau/Erwerb eines Wohnhauses (Einzelhaus/Doppelhaus/Reihenhaus)
- die Erweiterung eines eigengenutzten Wohnhauses um eine Wohneinheit
- der Erwerb einer Eigentumswohnung

auf Adendorfer Gebiet.

Das der Selbstnutzung dienende Objekt muss mind. 70 m² groß sein und neben Wohn- und Schlafzimmer mindestens ein Kinderzimmer aufweisen. Gefördert werden Objekte bis 150 m² Wohnfläche. Ab 5 Personen der Familie/Haushalt bis 165 m² Wohnfläche. Das geförderte Objekt muss mindestens 5 Jahre eigengenutzt werden.

3. Förderungsfähiger Personenkreis

3.1. Haushaltsgröße

Gefördert werden Familien und Haushalte mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Berücksichtigt werden Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz, die zum Haushalt gehören.

3.2. Einkommensvoraussetzungen

Für die Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Förderungsgrundsätzen darf das Gesamteinkommen der Familie bzw. des Haushaltes folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

- | | |
|---|-------------|
| • 2-Personen-Haushalt (Alleinerziehende/r mit Kind) | 44.000,00 € |
| • 3-Personen-Haushalt | 54.000,00 € |
| • 4-Personen-Haushalt | 64.000,00 € |
| • 5-Personen-Haushalt | 72.000,00 € |
| • 6-Personen-Haushalt | 76.000,00 € |

Einkommensbegriff

Der Antragsteller hat alle Einkünfte einzugeben. Wenn die Einkünfte erheblichen Schwankungen unterliegen, sind die Einkünfte der letzten 12 Monate vor Antragstellung einzutragen.

Zu den Einkünften gehören u. a. Gehälter, Löhne, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Ruhegelder, Renten, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft, Transferleistungen aus öffentlichen Haushalten (z. B. Arbeitslosengeld). Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen.

3.3. Mindestbetrag der Fremdfinanzierung

Mindestens 50 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten des zu fördernden Objektes müssen durch Fremdmittel finanziert sein.

3.4. Förderung von weiteren Objekten

Die Förderung wird grundsätzlich nur einmal gewährt. Der Antragsteller kann nur dann Fördermittel für ein weiteres Objekt erhalten, wenn der Familienhaushalt nicht mehr familiengerecht untergebracht ist.

4. Höhe der Förderung

Der Antragsteller kann die Art der Förderung selbst bestimmen: Entweder

1. Förderart:

Der einmalige Zuschuss beträgt für ein Kind	2.500,00 €.
Der einmalige Zuschuss beträgt für zwei und mehr Kinder	5.000,00 €.

oder

2. Förderart:

Der monatliche Zuschuss beträgt für ein Kind	50,00 €.
Der monatliche Zuschuss beträgt für zwei und mehr Kinder	100,00 €.

Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.

(Förderung bei einem Kind über die Gesamtlaufzeit:	3.000,00 €
Förderung bei zwei und mehr Kindern über die Gesamtlaufzeit:	6.000,00 €)

Ein Wechsel zwischen den Förderarten ist nicht möglich.

5. Antragsverfahren

5.1. Antragstellung

Anträge sind vor Baubeginn bzw. vor Abschluss eines Kaufvertrages bei der Gemeinde Adendorf zu stellen.

5.2. Antrag und einzureichende Unterlagen

Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist auf Vordruck der Gemeinde Adendorf (kann aus dem Internet unter www.adendorf.de heruntergeladen werden) einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsbearbeitung erforderlich:

- Nachweise über die persönlichen Verhältnisse (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder)
- Grundriss mit Angabe zur Wohnfläche
- Legitimationsnachweise (i.d.R. Personalausweis)
- Kaufvertrag/Fertigstellung des Objektes
- verbindlicher Finanzplan

5.3. Unvollständige Anträge

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mangelfrei bei der Gemeinde Adendorf eingereicht werden, werden sie abgelehnt.

5.4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die deutsche Staatsbürger/EU – Bürger oder im Besitz eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Ausländergesetzes bzw. Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (vgl. Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.06.2004)) sind, sofern das EG-Recht und das Freizügigkeitsgesetz/EU (vgl. Artikel 2 Zuwanderungsgesetz vom 30.06.2004) nichts anderes regelt.

6. **Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Erteilung der Förderzusage und Vorlage des notariell beurkundeten Vertrages über den Kauf des Wohnhauses/Eigentumswohnung bzw. bei Erweiterung mit Fertigstellung des Vorhabens.

7. **Wegfall der Fördervoraussetzungen**

Wird das geförderte Objekt vor Ablauf von 5 Jahren veräußert bzw. vermietet und liegt keine Eigennutzung mehr vor, so ist zeitanteilig (1/5 p. a.) die Fördersumme zu erstatten.

Bei der 2. Förderart wird ab Veräußerung bzw. Vermietung die Zahlung des monatlichen Zuschusses eingestellt. Überzahlungen sind zu erstatten.

8. **Vorlage der Meldebestätigung**

Der Einzug in das Wohnhaus/die Eigentumswohnung ist der Gemeinde Adendorf durch Vorlage der Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes nachzuweisen.

9. **Kumulationsverbot**

Eine Förderung nach diesen Förderungsgrundsätzen kann nicht mit der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz kombiniert werden.

10. Ausnahmeregelung

In Fällen besonders begründeter städtebaulicher, wohnungs- oder sozialpolitischer Bedeutung können Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze treten mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft.